

G e m e i n d e W u t a c h

Landkreis Waldshut

---

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen für die Gemeindefriedhöfe**

#### **- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2024 folgende

## **S a t z u n g**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 4**

#### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach den §§ 5 bis 7 dieser Satzung.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Bestattung**

Es werden Gebühren erhoben

- (1) für die Bestattung
  1. von Personen ab 10 Jahren 1.360,00 €
  2. von Personen unter 10 Jahren 520,00 €
  3. von Urnen in Grabfeldern 470,00 €
  4. von Urnen in anonymem Grabfeld 377,00 €
  5. von der Zubettung einer Urne in vorhandenes Grab 314,00 €

Mit der Gebühr werden die Kosten für das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die üblichen Betriebskosten abgegolten.

- (2) Für Beisetzungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der in Absatz 1 festgesetzten Gebühr erhoben.

## § 6

### Gebühren für die Bestattungsplätze

Es werden erhoben

(1) für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Reihengrab

1.1 Kinderreihengrab	660,00 €
1.2 Erwachsenenreihengrab	1.130,00 €
1.3 Urnenreihengrab (auch anonym)	500,00 €

Bei Auswärtigen wird zu den vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben. Als Auswärtige gelten dabei alle Personen, die nie Einwohner der Gemeinde Wutach waren.

(2) für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab

1.1 Erwachsenenwahlgrab	2.170,00 €
1.2 Doppelgrab	2.870,00 €
1.3 Dreiergrab	3.580,00 €
1.4 Urnenwahlgrab	1.060,00 €

Bei Auswärtigen wird zu den Gebühren nach Ziff. 1.1 bis 1.4 ein Zuschlag von 50 % erhoben. Als Auswärtige gelten dabei alle Personen, die nie Einwohner der Gemeinde Wutach waren.

(3) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts nach Abs. 2 pro Jahr

1.1 Erwachsenenwahlgrab	54,26 €
1.2 Doppelgrab	71,98 €
1.3 Dreiergrab	89,69 €
1.4 Urnenwahlgrab	40,24 €

Der erneute Erwerb ist nur dann möglich, wenn bei Todesfall das früher erworbene Nutzungsrecht an einem Wahlgrab für die in der Friedhofssatzung festgelegte Ruhezeit nicht mehr ausreichend ist. Das Nutzungsrecht wird beim erneuten Erwerb auf die in der Friedhofssatzung festgelegte Ruhefrist beschränkt.

### § 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 7

### Gebühren für andere Benutzungen und Dienstleistungen

(1) Für die Benutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen sowie die erstellten Grabeinfassungen und Streifenfundamente werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung der Friedhofshalle	320,00 €
2. für Grabeinfassungen (Maggiaplatten) erstellt durch die Gemeinde für Reihen- und Wahlgräber	
2.1 Kindergrab	350,00 €
2.2 Erwachsenengrab	460,00 €
2.2 Doppelgrab	920,00 €
2.3 Dreiergrab	920,00 €
2.4 Urnengrab	355,00 €
3. Herstellung von Randeinfassungen mit Betonrandsteinen	
3.1 Urnengrab	359,00 €
4. Herstellung von Randeinfassungen mit Granitrandsteinen	
3.1 Urnengrab	318,00 €

- (2) Die in Nr. 1 bis 4 nicht enthaltenen Dienstleistungen werden bei Anfall nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Bestattungsgebührenordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 05. November 2021 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Wutach, den 13. Dezember 2024

Pfiegensdörfer, Bürgermeister